

Dr. Vinzenz Hamerle
Wirtschaftsprüfer u. Steuerberater

Mag. Sascha Noss
Steuerberater

Mag. Wolfgang Quirchmayr
Wirtschaftsprüfer u. Steuerberater, CPA

Kanzleigründer:
Dkfm. Peter Pagitz
Wirtschaftsprüfer u. Steuerberater

WIEN, am 27.04.2015
qu/ds/RS 01-Klienteninformation Pagitz

Sehr geehrte Klientin, sehr geehrter Klient!

Mit unserem heutigen Rundschreiben möchten wir Sie wieder auf aktuelle steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Themen, auf die Änderungen im Steuerrecht und Unternehmensrecht sowie auf die bevorstehenden Steueränderungen aufmerksam machen.

Da nicht jede Information für Sie von Interesse sein wird, sind wir unabhängig von diesem umfassenden Informationsservice bemüht, jeden unserer Klienten durch seinen Ansprechpartner, der am besten die persönliche steuerliche Situation kennt, in den wichtigen Punkten zu informieren.

Die vorliegende Klienteninformation wurde mit größtmöglicher Sorgfalt verfasst und zusammengestellt, bitte aber um Verständnis dafür, dass diese eine persönliche Beratung nicht ersetzen kann. Sämtliche Angaben erfolgen ohne Gewähr.

Wenn Sie künftig keine kostenlose Klienteninformation zugesandt bekommen wollen, so senden Sie uns ein E-Mail mit dem Betreff „Keine Klienteninformation“.

Mit freundlichen Grüßen verbleiben wir bis zur nächsten aktuellen Information.

Ihr Pagitz & Partner Team

INHALTSVERZEICHNIS

- 1. Steuerentlastung / Betrugsbekämpfung**
 - 1.1. Ministerrat beschließt Punktation zur Steuerreform**
 - 1.2. Einkommensteuer**
 - 1.2.1. Tarifreform**
 - 1.2.2. Verkehrsabsetzbetrag und Kinderfreibetrag**
 - 1.2.3. Rückerstattung von Sozialversicherungsbeiträgen**
 - 1.2.4. Mitarbeiterbeteiligungen und Forschungsprämie**
 - 1.2.5. Entfall der „Topfsonderausgaben“**
 - 1.2.6. Einheitlicher Abschreibungssatz für Gebäude, Instandsetzungsaufwendungen**
 - 1.2.7. Änderung beim Kfz-Sachbezug**
 - 1.2.8. Erhöhung der Immobilienertragsteuer**
 - 1.2.9. Erhöhung der Kapitalertragsteuer**
 - 1.2.10. Sonstige Maßnahmen**
 - 1.3. Grunderwerbsteuer**
 - 1.3.1. Verkehrswert als Bemessungsgrundlage für unentgeltliche Weitergaben**
 - 1.3.2. Stufentarif**
 - 1.3.3. Anhebung des Freibetrags für betriebliche Transaktionen**
 - 1.4. Umsatzsteuer**
 - 1.5. Bekämpfung von Steuerbetrug**
 - 1.5.1. Registrierkassenpflicht**
 - 1.5.2. Bankauskünfte im Zusammenhang mit Abgabenprüfungen**
 - 1.5.3. Sonstige Maßnahmen**
 - 1.6. Bekämpfung von Sozialbetrug**
 - 1.7. Anhebung der ASVG-Höchstbeitragsgrundlage**
- 2. Das Rechnungslegungs-Änderungsgesetz**
- 3. Neuerungen bei den Ertragssteuern in 2015**
- 4. EStR-Wartungserlass 2015 in Begutachtung**
- 5. Wartungserlass zu den LStR**
- 6. Sonstige Neuerungen in 2015**
- 7. Neuerungen in der Umsatzsteuer in 2015**
- 8. Übersicht Sozialversicherungswerte 2015**
- 9. Nützliche Übersichten und Werte 2015**
- 10. Verrechnungspreise – Check am Jahresbeginn**

11. Auslandsentsendungen – Bekämpfung des Lohn- und Sozialdumping

1. Steuerentlastung/Betrugsbekämpfung

1.1. Ministerrat beschließt Punktation zur Steuerreform

Der Ministerrat hat am 17. 3. 2015 die *Punktation* zur Steuerreform beschlossen. In dem elfseitigen Papier sind gegenüber der am 13. 3. 2015 von den Regierungsparteien präsentierten Einigung keine nennenswerten Überraschungen enthalten. Eckpunkte der Reform sind:

- Tarifsenkung des Eingangssteuersatzes von 36,5 % auf 25 % unter Einziehung dreier zusätzlicher Stufen und befristeter Anhebung des Spitzensteuersatzes ab 1 Mio Euro auf 55 %;
- Integration des Arbeitnehmerabsetzbetrags in den Verkehrsabsetzbetrag (gesamt 400 Euro);
- Erhöhung des Pendlerzuschlags;
- Verdoppelung des Kinderfreibetrags von 220 auf 440 Euro;
- Erhöhung der Negativsteuer;
- Erhöhung der Forschungsprämie von 10 % auf 12 % pro Jahr;
- Erhöhung der steuerfreien Mitarbeiterkapitalbeteiligung von 1.460 auf 3.000 Euro pro Jahr;
- Entfall der Sonderausgaben vor allem für Wohnraumschaffung/-sanierung und Altersvorsorge;
- Einführung eines einheitlichen Abschreibungssatzes von 2,5 % für Gebäude;
- Anhebung des Sachbezugs für umweltbelastende Dienstwagen auf 2 % der Anschaffungskosten;
- Erhöhungen der Immobilienertragsteuer (auf 30 %), der Kapitalertragsteuer (auf 27,5 %) und der Grunderwerbsteuer (Bemessungsgrundlage bei Schenkungen und Erbschaften innerhalb der Familie: Verkehrswert);
- Anhebung der Umsatzsteuer auf lebende Tiere, Pflanzen, Futtermittel, Bäder, Museen, Tiergärten, Übernachtungen von 10 % auf 13 %;
- Einführung einer Belegerteilungspflicht; Aufzeichnung der Barumsätze ab dem ersten Euro; Registriertassenpflicht für Betriebe ab einem Nettoumsatz von 15.000 Euro;
- Abfragemöglichkeit der Kontenverbindungen der Abgabepflichtigen aus Anlass abgabenbehördlicher Prüfungen bei gleichzeitig angedachtem zentralem Kontenregister;
- Mitteilungsverpflichtung für Banken hinsichtlich höherer Kapitalabflüsse, um Abschleichen entgegenzuwirken;
- Einmalige außerordentliche Erhöhung der ASVG-Höchstbeitragsgrundlage um 100 Euro.

Das BMF hat auf seiner Homepage bereits einen Entlastungsrechner installiert, mit dem sich die Auswirkungen der Steuerreform individuell nachprüfen lassen. Das umfangreiche Änderungspaket soll bis Juli beschlossen werden und mit Anfang 2016 in Kraft treten.

1.2. Einkommensteuer

1.2.1. Tarifreform

Der Eingangssteuersatz soll von derzeit 36,5 % auf 25 % gesenkt werden. Anstatt der bisherigen drei Steuerstufen (36,5 %, 43,21 % und 50 %) soll es zukünftig sechs Steuerstufen (25 %, 35 %, 42 %, 48 %, 50 % und 55 %) geben. Dabei soll der bisherige Spitzensteuersatz von 50 % erst für Einkommensanteile über 90.000 Euro (derzeit: 60.000 Euro) zur Anwendung kommen. Als „*Beitrag der Topverdiener*“ soll der Steuersatz für Einkommensanteile über 1 Mio Euro künftig – (einstweilen?) befristet auf fünf Jahre – 55 % betragen.

<i>Einkommen über</i>	<i>Einkommen bis</i>	<i>Steuersatz</i>
0 Euro	11.000 Euro	0 %
11.000 Euro	18.000 Euro	25 %
18.000 Euro	31.000 Euro	35 %
31.000 Euro	60.000 Euro	42 %
60.000 Euro	90.000 Euro	48 %
90.000 Euro	1.000.000 Euro	50 %
1.000.000 Euro	befristet auf fünf Jahre: 55 %	

1.2.2. Verkehrsabsetzbetrag und Kinderfreibetrag

Nicht zuletzt zur Vereinfachung des Steuersystems soll flankierend der Arbeitnehmerabsetzbetrag in den Verkehrsabsetzbetrag integriert und dieser auf 400 Euro (Absetzbeträge in Summe derzeit: 345 Euro) erhöht werden. Zudem ist für geringverdienende Pendler eine Erhöhung des Pendlerzuschlags vorgesehen. Der Kinderfreibetrag soll von derzeit 220 Euro auf 440 Euro verdoppelt werden.

1.2.3. Rückerstattung von Sozialversicherungsbeiträgen

All jene Arbeitnehmer, die keine Steuer bezahlen, sollen ab 2016 eine Gutschrift von 50 % der Sozialversicherungsbeiträge *bis maximal 400 Euro* im Jahr erhalten. Korrespondierend sollen Selbständige sowie Landwirte, die keine Einkommensteuer zahlen, entlastet werden. Für Pensionisten ist ebenfalls eine 50%ige Rückerstattung von Sozialversicherungsbeiträgen *bis maximal 110 Euro* im Jahr vorgesehen.

1.2.4. Mitarbeiterbeteiligungen und Forschungsprämie

Die im Rahmen der Steuerreform veranschlagten Maßnahmen zur Ankurbelung der Wirtschaft betreffen die *Erhöhung der Forschungsprämie von 10 % auf 12 %*, die Erstellung eines KMU-Finanzierungspakets, die Schaffung einer Möglichkeit zur Schwarmfinanzierung (Crowdfunding) sowie die *Erhöhung der steuerfreien Mitarbeiterkapitalbeteiligung von 1.460 Euro auf 3.000 Euro pro Jahr*.

Zudem sollen ab 2018 – unter Budgetvorbehalt – die Lohnnebenkosten graduell gesenkt werden; hier ist insbesondere an den Beitrag zum Familienlastenausgleichsfonds gedacht.

1.2.5. Entfall der „Topfsonderausgaben“

Derzeit können derartige Sonderausgaben vor allem für Wohnraumschaffung und Wohnraumsanierung sowie für die Altersversorgung geltend gemacht werden. Für bestehende Verträge soll die Regelung für höchstens fünf Jahre beibehalten werden. Bei Neuverträgen soll es hingegen keine Absetzmöglichkeit mehr geben.

1.2.6 Einheitlicher Abschreibungssatz für Gebäude, Instandsetzungsaufwendungen

Im Rahmen der Gebäudeabschreibungen soll künftig ein *einheitlicher Abschreibungssatz in Höhe von 2,5 %* zur Anwendung gelangen. Bisher wurde je nach Nutzungsart der Gebäude differenziert. Die Verteilung von Instandsetzungsaufwendungen wird von zehn Jahren auf fünfzehn Jahre verlängert.

1.2.7. Änderungen beim Kfz-Sachbezug

Derzeit ist bei Privatnutzung eines arbeitgebereigenen Kfz ein Vorteil aus dem Dienstverhältnis gegeben, der mit monatlich 1,5 % der Anschaffungskosten zu versteuern ist. Nach dem Reformvorschlag sollen künftig Kfz mit einem CO₂-Ausstoß von mehr als 120 g/km einem Sachbezug von *2 % der Anschaffungskosten* unterliegen. Im Gegenzug sollen privat genutzte Dienstfahrzeuge mit Elektromotor künftig steuerfrei sein.

1.2.8. Erhöhung der Immobilienertragsteuer

Der derzeitige Steuersatz von 25 % bei Immobilienübertragungen soll *auf 30 % angehoben* werden. Zudem soll die Bemessungsgrundlage bei gewissen Grundstückstransaktionen ausgeweitet werden (Entfall des Inflationsabschlags).

1.2.9. Erhöhung der Kapitalertragsteuer

Die Kapitalertragsteuer soll generell *auf 27,5 % erhöht* werden, nur Zinserträge aus Geldeinlagen und sonstige Forderungen bei Kreditinstituten (insb Sparbücher und Girokonten) sollen davon ausgenommen sein und weiterhin mit 25 % besteuert werden.

1.2.10. Sonstige Maßnahmen

Unter anderem sind eine Verlustverrechnungsbremse bei Personengesellschaften nach deutschem Vorbild, die Einschränkung der Einlagenrückgewähr sowie die Streichung des Bildungsfreibetrags bzw der Bildungsprämie geplant.

1.3. Grunderwerbsteuer

1.3.1. Verkehrswert als Bemessungsgrundlage für unentgeltliche Weitergaben

Unentgeltliche Weitergaben, insbesondere im Familienverband, sollen nunmehr auf Basis des Verkehrswerts (bisher: dreifacher Einheitswert) berechnet werden. Bei unentgeltlichen Weitergaben im Bereich der Land- und Forstwirtschaft soll weiterhin der (neue) einfache Einheitswert zur Anwendung kommen.

1.3.2. Stufentarif

Gleichzeitig soll die Besteuerung von unentgeltlichen Übertragungen mit einem Verkehrswert

- bis 250.000 Euro mit 0,5 %,
- bis 400.000 Euro mit 2 %
- und darüber hinaus mit 3,5 %

besteuert werden.

1.3.3. Anhebung des Freibetrags für betriebliche Transaktionen

Bei Übertragungen von Immobilien im Rahmen von Unternehmen soll der Freibetrag von bisher 365.000 Euro auf *900.000 Euro* erhöht werden. Für Härtefälle, insb im Tourismusbereich, sollen noch Lösungen erarbeitet werden.

1.4. Umsatzsteuer

Es soll zu einer Anpassung der Umsatzsteuersätze von bisher 10 % bzw 12 % (Ab-Hof-Verkauf von Wein) auf künftig 13 % in folgenden Bereichen kommen:

- Beherbergung (ab 1. 4. 2016),
- lebende Tiere etc,
- Saatgut etc,
- Pflanzen etc,
- kulturelle Dienstleistungen,
- Futtermittel,
- Holz,
- Jugendbetreuung,
- Luftverkehr,
- Bäder,
- Museen etc,
- Tiergärten etc,
- Filmvorführung etc,
- Ab-Hof-Verkauf von Wein.

1.5. Bekämpfung von Steuerbetrug

1.5.1. Registrierkassenpflicht

Zur Bekämpfung der Umsatzverkürzung bei Bargeschäften soll eine Registrierkassenpflicht eingeführt werden:

- Künftig soll für jeden Geschäftsfall ein Beleg erteilt werden (Belegerteilungspflicht).
- Barumsätze sollen ab dem ersten Euro einzeln aufzuzeichnen sein, wobei die Art der Aufzeichnung den Unternehmen überlassen bleibt.
- Betriebe, die überwiegend Barumsätze tätigen, sollen ab einem Nettoumsatz von 15.000 Euro pro Jahr zur Einzelaufzeichnung per Registrierkasse verpflichtet sein.
- Jede Registrierkasse ist mit einer technischen Sicherheitslösung gegen Manipulationen zu schützen.
- Die strafrechtliche Behandlung von Manipulationsprogrammen ist zu prüfen.
- Die Kalte-Hände-Regelung soll in ihrer bisherigen Form erhalten bleiben, aber mit einem Nettoumsatz von 30.000 Euro begrenzt werden.
- Mobile Gruppen, die nicht unter die Kalte-Hände-Regelung fallen (zB mobile Friseure, Masseure, Hebammen, Schneider, Tierärzte etc), sollen ihre mobilen Umsätze mittels Paragon (händische Rechnung) aufzeichnen und im Nachhinein in der Registrierkasse am Betriebsort erfassen können.
- Entbehrliche Hilfsbetriebe von gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Vereinen („kleine Vereinsfeste“) sollen weiterhin mit Kassensturz aufzeichnen können.

Für die Anschaffung einer Registrierkasse soll eine Prämie von bis zu 200 Euro ausbezahlt werden. Die Aufwendungen sollen im Jahr der Anschaffung jedenfalls abgesetzt werden können.

1.5.2. Bankauskünfte im Zusammenhang mit Abgabenprüfungen

Aus Anlass abgabenbehördlicher Prüfungen (zB Betriebsprüfung, Umsatzsteuer-Sonderprüfung, GPLA) sollen die bestehenden Kontenverbindungen der Abgabepflichtigen – einschließlich der Konten, über die sie verfügungsberechtigt sind – abgefragt werden können. Die Möglichkeit der Selbstanzeige soll davon nicht betroffen sein. Die abgabenrechtliche Verwertung der Abfrage muss für die jeweils zu prüfenden Jahre erfolgen können. Für den effizienten Vollzug ist in diesem Zusammenhang in der Punktation die Einführung eines zentralen Kontenregisters oder vergleichbarer Maßnahmen in Aussicht genommen.

Als Begleitmaßnahmen sollen Banken befristet zur Mitteilung höherer Kapitalabflüsse (Barbehebungen, Verschiebungen ins Ausland) verpflichtet werden. Die Mitteilung soll jährlich im Nachhinein erfolgen und erstmals im Jahr 2016 für den Zeitraum – und somit rückwirkend! – von 15. 3. 2015 bis 31. 12. 2015 vorgesehen werden. Um „Abschleichen“ vorzubeugen, sollen Abfragemöglichkeiten vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vorgesehen werden.

1.5.3. Sonstige Maßnahmen

- Zwecks Eindämmung des Karussellbetrugs sollen speziell geschulte Teams zur Bekämpfung dieses Betrugsmodells eingerichtet werden; mittelfristig ist angedacht, das Umsatzsteuersystem auf Reverse Charge umzustellen.
- Zusätzliche Sach- und Personalinvestitionen sollen zu einer verbesserten Betrugsbekämpfung im Bereich der Mineralölsteuer führen.
- Eine moderne IT-Verfahrensunterstützung – dies bedingt Investitionen in hochspezialisierte Analysesoftware zur Unterstützung der Betrugsbekämpfungseinheiten – soll für eine wirksame Betrugsbekämpfung in der Finanzverwaltung sorgen.
- Zur Bekämpfung der Umsatzsteuerhinterziehung im Rahmen des Versandhandels soll das Monitoring, zB über Analyse externer Daten, intensiviert werden.
- Illegale Online-Glücksspielportale sollen vor allem durch Internetsperren bekämpft werden.
- Zudem wird eine Aufstockung der Personalressourcen in Aussicht gestellt: Zum Vollzug der Betrugsbekämpfungsmaßnahmen sollen zeitnah ausreichend zusätzliche Kapazitäten, insb im Bereich der Betriebsprüfung, geschaffen werden.

1.6. Bekämpfung von Sozialbetrug

- Zur Aufdeckung von Scheinfirmen und Zurückdrängung des sogenannten Anmeldekaufs sind die Verwertung von Ergebnissen strukturierter Datenanalysen der Gebietskrankenkassen sowie eine verbesserte Zusammenarbeit von Behörden durch Schaffung eines Sozialbetrugsbekämpfungsgesetzes geplant.
- Scheinrechnungen im Baubereich sollen durch ein Barzahlungsverbot (mit Ausnahmen für Kleinstbeträge) im B2B-Bereich hintangehalten werden.
- Bei den Verhandlungen mit den Bundesländern zur bedarfsorientierten Mindestsicherung ist auf eine bessere Ausgestaltung von Arbeitsanreizen zu achten.
- Gewerbsmäßiger Pusch soll strenger bestraft werden.
- Schwarzarbeit (außerhalb der Nachbarschaftshilfe) im Rahmen des privaten Hausbaus soll mit verstärkten Kontrollmaßnahmen gezielt begegnet werden.
- Krankenstandsmissbrauch soll durch „Mystery Shopping“ bei Ärzten sowie verstärkte Kontrollen durch die Gebietskrankenkassen eingedämmt werden.

- Im Zusammenhang mit E-Card-Missbrauch soll es zu Sanktionen für Ärzte bei Nichteinhaltung der Kontrollpflichten (Ausweis) kommen.

1.7. Anhebung der ASVG-Höchstbeitragsgrundlage

Im Jahr 2016 soll eine außerordentliche Erhöhung der [ASVG](#)-Höchstbeitragsgrundlage im Ausmaß von 100 Euro erfolgen.

2. Das Rechnungslegungs-Änderungsgesetz 2014

Wir haben Sie bereits im Vorjahr über die bevorstehenden Neuerungen durch das Rechnungslegungs-Änderungsgesetz 2014 informiert. Erfahren Sie hier, welche Änderungen sich zwischen Gesetzesentwurf und Endfassung des RÄG 2014 noch ergeben haben.

Mit 13.1.2015 wurde das Rechnungslegungs-Änderungsgesetzes 2014 (RÄG 2014) im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Damit werden einerseits rechnungslegungsspezifische Vorgaben der EU umgesetzt. Andererseits sollte damit eine weitgehende Angleichung der unternehmens- und steuerrechtlichen Bestimmungen erreicht werden.

Das Gesetz betrifft Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Aktiengesellschaften sowie kapitalistische Personengesellschaften (insbesondere GmbH & Co KG). Die neuen Regelungen sind für **Geschäftsjahre**, die **ab dem 1.1.2016** beginnen, anzuwenden.

Im Rahmen der allgemeinen Rechnungslegungsgrundsätze werden – entsprechend der bereits bisher herrschenden Meinung - erstmals der **Grundsatz des wirtschaftlichen Gehalts** (zB Ausweis der Aufwendungen für Leiharbeitskräfte unter den Personalaufwendungen) und der **Grundsatz der Wesentlichkeit** (für Ansatz, Bewertung, Darstellung und Offenlegung) kodifiziert.

Die wesentlichsten Neuerungen durch das RÄG 2014 sind:

Neue Größenklassen und Schaffung von Kleinstunternehmen

Die Schwellenwerte für die Bestimmung der Größenklassen werden für Kapitalgesellschaften geringfügig wie folgt angehoben:

	Kleine Gesellschaften	Mittelgroße Gesellschaften
Bilanzsumme in Mio EUR	alt: 4,48 neu: 5,00	alt: 19,25 neu: 20,00
Umsatzerlöse in Mio EUR	alt: 9,68 neu: 10,00	alt: 38,5 neu: 40,00
Arbeitnehmer Anzahl	alt: 50 neu: 50	alt: 250 neu: 250

Neu sind die sogenannten „**Kleinstgesellschaften**“ (**Micros**). Darunter fallen Gesellschaften, die keine Investmentunternehmen oder Beteiligungsgesellschaften sind und die zwei der drei

folgenden Größenmerkmale (Bilanzsumme 350.000 Euro; Umsatzerlöse 700.000 Euro und Arbeitnehmer 10) nicht überschreiten. Diese müssen **keinen Anhang** aufstellen und der Strafraum für Zwangsstrafen wurde verringert.

Abschaffung des Postens der unversteuerten Rücklage

Dieser auch international nicht übliche Posten wurde ersatzlos gestrichen. Bestehende unversteuerte Rücklagen werden unmittelbar in die Gewinnrücklage eingestellt, die korrespondierenden passiven latenten Steuern sind in einer Rückstellung auszuweisen.

Abschreibung eines Geschäfts- bzw Firmenwertes

Ein ab dem 1.1.2015 derivativ erworbener Geschäfts- und Firmenwert ist **verpflichtend über 10 Jahre abzuschreiben**, sofern die Nutzungsdauer nicht verlässlich geschätzt werden kann. Wurde eine außerplanmäßige Abschreibung vorgenommen, ist eine Zuschreibung nicht mehr zulässig.

Zuschreibungspflicht bei Finanz-/Anlagevermögen

Das bisher vorgesehene Wahlrecht, von einer Zuschreibung abzusehen, wenn ein niedrigerer Wertansatz bei der steuerlichen Gewinnermittlung beibehalten werden kann, wird durch eine **Zuschreibungspflicht** ersetzt (Ausnahme: Geschäfts- bzw Firmenwert). **Bisher unterlassene Zuschreibungen** auf Grund bereits eingetretener Wertaufholungen sind grundsätzlich im Geschäftsjahr, das ab dem 1.1.2016 beginnt, **nachzuholen**. Diese nachgeholte Zuschreibung ist **auch für steuerliche Zwecke maßgebend**. Dieser Zuschreibungsbetrag kann aber auf Antrag einer **steuerlichen Zuschreibungsrücklage** zugeführt werden. Die Zuschreibungsrücklage ist laufend insoweit aufzulösen, als eine laufende oder außerordentliche Abschreibung für das betreffende Wirtschaftsgut vorgenommen wird, spätestens im Zeitpunkt des Ausscheidens. Die steuerliche Zuschreibungsrücklage **kann unternehmensrechtlich als passiver Rechnungsabgrenzungsposten** ausgewiesen und den steuerlichen Übergangsregelungen entsprechend aufgelöst werden.

Herstellungskosten von Sachanlagen und Vorräten

Angemessene Teile der **variablen und fixen Gemeinkosten** sind **verpflichtend** in die **Herstellungskosten** einzubeziehen. Damit erfolgt eine Anpassung des unternehmensrechtlichen Ansatzes an die steuerrechtlichen Bestimmungen.

Latente Steuern

Die Bildung von latenten Steuern soll statt nach dem bisherigen GuV-orientierten „timing concept“ in Zukunft nach dem international üblichen **bilanzorientierten „Liability Approach“** erfolgen. Daher sind Unterschiede zwischen den unternehmensrechtlichen und steuerrechtlichen Wertansätzen zu berücksichtigen, die sich zu einem späteren Zeitpunkt ausgleichen, wobei es unerheblich ist, ob diese ergebniswirksam entstanden sind oder nicht.

Mittelgroße und große Gesellschaften sind zusätzlich verpflichtet, auch **aktive latente Steuern** im Jahresabschluss auszuweisen. Für aktive latente Steuern **aus Verlustvorträgen** wird erstmals ein **Ansatzwahlrecht** eingeführt, wenn „überzeugende substantielle Hinweise“ vorliegen, dass ein ausreichend hohes zu versteuerndes Ergebnis in Zukunft erzielt werden kann. Werden latente Steuern aus Verlustvorträgen aktiviert, dürfen Gewinne nur ausgeschüttet werden, wenn nach Ausschüttung jederzeit auflösbare Rücklagen zuzüglich eines Gewinn- /Verlustvortrages in Höhe des aktivierten Betrages verbleiben. Der Betrag aus dem erstmaligen Ansatz aktiver latenter Steuern ist über fünf Jahre - beginnend im Übergangsjahr 2016 - zu verteilen.

Abzinsung von langfristigen Rückstellungen

Rückstellungen mit einer **Restlaufzeit von mehr als einem Jahr** sind mit einem **marktüblichen Zinssatz abzuzinsen**. Als „marktüblich“ soll nach den erläuternden Bemerkungen sowohl ein Durchschnittszinssatz (zB der letzten 7 Jahre laut dHGB) als auch ein Stichtagszinssatz

(zB 3,5 % nach § 9 Abs 5 EStG) gelten. Rückstellungen für Sozialverpflichtungen (Abfertigungs-, Jubiläums- und Pensionsrückstellungen) sind entweder nach versicherungsmathematischen Grundsätzen oder alternativ pauschal mit einem durchschnittlichen Marktzinssatz bei einer Restlaufzeit von 15 Jahren zu ermitteln. Die steuerlichen Sonderregelungen gelten weiterhin. Soweit die erstmalige Anwendung des § 211 nach dem RÄG 2014 zu einer Auflösung von Rückstellungen führt, ist dieser Betrag, beginnend mit dem Jahr der erstmaligen Anwendung dieser Bestimmungen, über längstens fünf Jahre gleichmäßig zu verteilen (Beginn ab dem Jahr 2016).

Eine wesentliche Änderung des RÄG 2014 gegenüber dem Begutachtungsentwurf ergab sich im Bereich der **Aufwandsrückstellungen**. Während im Begutachtungsentwurf erhebliche Einschränkungen vorgesehen waren auf die Bildung für unterlassene **Instandhaltungen**, die im folgenden Geschäftsjahr innerhalb von drei Monaten nachgeholt werden, sowie auf **Umweltaufwendungen**, die im folgenden Geschäftsjahr getätigt werden, sieht das Gesetz in seiner endgültigen Fassung **keine Änderungen gegenüber der bisherigen Rechtslage** für Aufwandsrückstellungen vor. Das bisherige Ansatzwahlrecht bleibt somit uneingeschränkt bestehen, sodass die geplante Harmonisierung mit dem Steuerrecht auch hier nicht gelungen ist.

Exkurs: Vollständigkeitshalber sei an dieser Stelle auch darauf hingewiesen, dass **nach Ansicht der Finanzverwaltung** die steuerliche Abzinsung für langfristige Rückstellungen ab 2015 analog **auch für langfristige Verbindlichkeiten** anzuwenden sei (geplante Änderung der Rz 2446 EStR mit Wartungserlass 2015). Im Hinblick darauf, dass Verbindlichkeiten generell mit ihrem Rückzahlungs- bzw Erfüllungsbetrag zu passivieren sind, gibt es für eine Abzinsung langfristiger Verbindlichkeiten uE nach wie vor **keine Rechtsgrundlage** (§ 211 UGB; § 6 Z 3 EStG).

Wegfall des außerordentlichen Ergebnisses

In Anlehnung an die internationalen Rechnungslegungsbestimmungen entfällt künftig der Ausweis von außerordentlichen Aufwendungen und Erträge in der GuV. Stattdessen sind dazu Anhangsangaben zu machen.

Laut Begutachtungsentwurf sollten alle **Mutterunternehmen** in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft zur Bestimmung der Größenklassen für den Einzelabschluss die Schwellenwerte auf einer **konsolidierten oder aggregierten Basis** berechnen. In der Endfassung des RÄG 2014 wurde die sog. Holdingausnahme hingegen auf **Aktiengesellschaften**, die Mutterunternehmen sind, beschränkt.

Weiters ist zu beachten, dass im Falle von **Umgründungen** (mit Ausnahme bloß rechtsformwechselnder Umwandlungen) der **einjährige Übergangszeitraum entfällt** und sich gemäß § 221 Abs 4 UGB die Größenklasse unmittelbar nach der Umstrukturierung ändert bzw die größenabhängigen Rechtsfolgen sofort eintreten.

3. Neuerungen bei den Ertragssteuern in 2015

Entfall der Verlustverrechnungs- und Vortragsgrenze von 75 % bei der Einkommensteuer

Ab dem Veranlagungsjahr 2014 können Verluste bei der Einkommensteuer nun zu 100 % mit Gewinnen verrechnet werden.

Einschränkung der Gruppenbesteuerung

Ab der Veranlagung 2015 sind bisher in Österreich geltend gemachte Verluste ausländischer Gruppenmitglieder aus Ländern ohne umfassende Amtshilfe zwingend auf 3 Jahre nachzusteuern. Diese ausländischen Gruppenmitglieder scheiden mit 1.1.2015 aufgrund gesetzlicher

Anordnung aus der Unternehmensgruppe aus, wenn sie in einem Staat ansässig sind, mit dem keine umfassende Amtshilfe besteht.

Einschränkung der Verlustzuweisung bei ausländischen Gruppenmitgliedern

Ab dem Veranlagungsjahr 2015 können Verluste ausländischer Gruppenmitglieder mit Sitz in EU-Staaten oder Staaten, mit denen eine umfassende Amtshilfe besteht, nur mehr bis **maximal 75 %** des gesamten inländischen Gruppeneinkommens berücksichtigt werden. Die verbliebenen 25 % gehen in den Verlustvortrag des Gruppenträgers ein.

Abzugsverbot für Managergehälter

Für echte Dienstnehmer und vergleichbar organisatorisch eingegliederte Personen gilt seit 1.3.2014 ein Abzugsverbot als Betriebsausgabe, wenn die Geld- oder Sachzuwendungen pro Person und Wirtschaftsjahr **500.000 Euro** (2014 aliquot 416.667 Euro) übersteigen. Die beim Verfassungsgerichtshof angefochtene Bestimmung wurde jüngst als nicht unsachlich und als innerhalb des rechtspolitischen Gestaltungsspielraumes liegend vom VfGH gehalten.

sonstige Bezüge / freiwillige Abfertigungen sind gedeckelt

Ebenfalls mit Wirkung ab 1.3.2014 wurde für freiwillige Abfertigungen („Golden Handshakes“) eine neue Deckelung eingezogen, welche mit dem **9-fachen der ASVG-Höchstbeitragsgrundlage** (2015: 41.850 Euro) begrenzt wurde. Bei den darüber hinausgehenden dienstzeitabhängigen Zahlungen wird der maßgebende Monatsbezug mit der dreifachen SV-Höchstbeitragsgrundlage begrenzt, dh, dass bei 12/12 der laufenden Bezüge im Jahr 2015 167.400 Euro begünstigt mit 6 % versteuert werden können. Dies gilt für alle Dienstnehmer, die dem Abfertigungssystem ALT angehören.

Vergleiche / Kündigungsentschädigungen

Anlässlich der Beendigung von Dienstverhältnissen gezahlte Vergleichsbeiträge oder Kündigungsentschädigungen sind zu einem Fünftel (auch hier wird bei Auszahlungen ab dem 1.3.2014 das Fünftel mit einem Fünftel der 9-fachen SV-Höchstbeitragsgrundlage begrenzt), das sind daher für 2015 maximal 8.370 Euro, steuerfrei. Der Rest (ein eventueller Überhang und die vier Fünftel) ist als laufender Bezug zu versteuern.

4. EStR-Wartungserlass 2015 in Begutachtung

Der **Wartungserlass 2015 der Einkommensteuerrichtlinien**, welcher im **Begutachtungsentwurf** vorliegt, sieht einige Erläuterungen und Klarstellungen vor. Nachfolgend werden ausgewählte Aspekte der Meinung der **Finanzverwaltung** näher dargestellt.

Ausgestaltung von Fruchtgenussvereinbarungen

Einkünfte aus einem **Fruchtgenuss** sind dann die eigenen Einkünfte des Fruchtgenussberechtigten wenn er **auf die Einkünfteerzielung Einfluss nehmen** kann, indem er am Wirtschaftsleben teilnimmt und die **Nutzungsmöglichkeiten** nach eigenen Intentionen gestaltet. Maßgeblich ist dabei die **tatsächliche**, nach außen in Erscheinung tretende **Gestaltung**. Wichtige **Voraussetzung** für die Einkünftezurechnung ist, dass die **Aufwendungen** i.Z.m. dem Gegenstand des Fruchtgenusses **getragen** werden (z.B. Erhaltungsaufwand, Abgaben, Zinsen), wobei es nicht notwendig ist, die Übernahme der laufenden Kosten ausdrücklich in der Fruchtgenussvereinbarung zu regeln. Darüber hinaus muss eine rechtlich abgesicherte Position begründet werden, z.B. durch Abschluss eines **Notariatsakts**. Eine **Eintragung ins Grundbuch ist nicht nötig**.

Abzugsfähigkeit von Abbruchkosten eines Gebäudes

In der langjährigen Diskussion um die sogenannte „Opfertheorie“ wird nun in den **Einkommensteuerrichtlinien** ausgeführt, dass bei **Abbruch** eines **noch verwendbaren Gebäudes** die Abbruchkosten und der Restbuchwert sofort abzugsfähig sind. Es ist dabei **unbeachtlich**, ob das Gebäude in Abbruchabsicht erworben wurde oder nicht.

Wald als forstwirtschaftlicher Betrieb

Da das natürliche **Wachstum der Bäume** zu einem **Wertzuwachs** führt, ist ein **Wald** auch dann als **forstwirtschaftlicher Betrieb** anzusehen, wenn über Jahre hinweg **keine Bewirtschaftung** erfolgt und keine Erträge erzielt werden. Sofern nicht insgesamt von steuerlicher Liebhaberei auszugehen ist, ist die **Veräußerung dieses stehenden Holzes** (des Waldes) als abschließende Verwertung im Rahmen der **Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft** zu besteuern. Sofern der veräußerte Wald den gesamten Betrieb darstellt, ist eine Betriebsveräußerung gem. § 24 EStG vorzunehmen.

Begünstigung nur bei endgültiger altersbedingter Einstellung der Erwerbstätigkeit

Es wird klargestellt, dass der **Hälftesteuersatz** i.Z.m. der **altersbedingten Einstellung der Erwerbstätigkeit** nur dann zustehen soll, wenn es sich um die **endgültige altersbedingte Einstellung der Erwerbstätigkeit** handelt. Während **früher** die **Aufnahme** der Erwerbstätigkeit nach Ablauf eines Jahres nach Betriebsveräußerung bzw. –aufgabe **unschädlich** war, ist **nunmehr** eine **Wiederaufnahme** einer Erwerbstätigkeit **immer schädlich**. Die Wiederaufnahme der Erwerbstätigkeit stellt ein rückwirkendes Ereignis gem. § 295a BAO dar und ermöglicht grundsätzlich eine nachträgliche Änderung des ursprünglichen Bescheids.

Einlagen in Personengesellschaft als Veräußerung und Einlage

Werden **Wirtschaftsgüter** nach dem 30.9.2014 **in** eine **Personengesellschaft** übertragen, so sind solche Vorgänge in einen **Veräußerungs-** und in einen **Einlagevorgang aufzuteilen**. **Bisher** herrschte die Meinung vor, dass die Übertragung von Privatvermögen in eine Personengesellschaft **generell** als **Einlage** zu sehen ist. Nunmehr liegt **insoweit** eine **Einlage** vor, als das Wirtschaftsgut dem **übertragenden Gesellschafter weiterhin steuerlich zuzurechnen** ist – ein ausschließlicher Einlagevorgang kann daher nur bei 100% Substanzbeteiligung erreicht werden. In jenem Ausmaß, in dem das **übertragene Wirtschaftsgut** auch **anderen Gesellschaftern steuerlich zuzurechnen** ist, ist ein **Tausch** anzunehmen, da im **Gegenzug** für die Übertragung (weitere) **Gesellschaftsrechte gewährt** werden. Diese Aufspaltung hat selbst dann zu erfolgen, wenn **lediglich** das **variable Kapitalkonto** durch die Übertragung berührt wird und es zu **keiner Gewährung von Gesellschaftsrechten** kommt. Es ist dann auch von einer **Veräußerung** im Ausmaß der Quote der anderen Gesellschafter auszugehen **und** von einer **Einlage** im Ausmaß der Quote des Übertragenden. **Ausnahmen** können eintreten, wenn es sich bei den anderen Gesellschaftern um **nahe Angehörige** handelt.

Nachversteuerung aufgrund der Verlustverwertung im Ausland verschärft

Bei der **Nachversteuerung** von **Betriebsstättenverlusten** aus **Staaten ohne umfassende Amtshilfe**, welche ja spätestens im **3. Jahr** nach Ansatz des Verlustes zu erfolgen hat, kommt es zu Klarstellungen. So kann es zur **Nachversteuerung durch Zeitablauf** nur insoweit kommen als es **nicht schon** zu einer **regulären Nachversteuerung** aufgrund von **Verlustverwertung im Ausland** gekommen ist. Für die Nachversteuerung durch Zeitablauf ist das Fehlen der umfassenden Amtshilfe im Jahr des Ansatzes des ausländischen Verlustes in Österreich maßgeblich. Eine **freiwillige frühere Nachversteuerung** dieser Verluste ist jederzeit ganz oder teilweise **möglich**.

5. Wartungserlass zu den LStR

Mit der Veröffentlichung des 2. Wartungserlasses 2014 wurden folgende wichtige Änderungen in die Lohnsteuerrichtlinien (LStR) eingearbeitet:

Sachbezug für Privatnutzung eines Dienstautos

Für die Privatnutzung des arbeitgebereigenen Kfz werden ausgehend von den Anschaffungskosten des Fahrzeuges 1,5 % (0,75 %) max 720 Euro (360 Euro) als Sachbezug versteuert. Nun wird klargestellt, dass ein **integriertes Navigationsgerät** zu den Anschaffungskosten zählt. Ein portables Navigationsgerät bleibt unberücksichtigt.

Entgegen der bisherigen Regelung für Kostenbeiträge des Arbeitnehmers zum Dienstauto sollen künftig **laufende und einmalige Kostenbeiträge nun vor Berechnung des Höchstbetrages** (720 Euro /360 Euro) in Abzug gebracht werden.

Sachbezug für Privatnutzung eines Abstellplatzes

Die Privatnutzung eines arbeitgebereigenen Abstellplatzes stellt einen Sachbezug dar, der mit monatlich 14,53 Euro bemessen wird. Die bisherige Einschränkung auf taxativ aufgezählte Städte wurde gestrichen. Nunmehr ist der Sachbezug immer dann anzusetzen, wenn das Abstellen eines Kfz auf öffentlichen Verkehrsflächen gebührenpflichtig ist und der vom Arbeitgeber bereitgestellte Abstellplatz innerhalb der Gebührenzone liegt.

Reisekostensätze für Belegschaftsvertreter

Die vom Arbeitgeber an Belegschaftsvertreter vergüteten Reisekosten stellen steuerpflichtige Einnahmen aus der Tätigkeit als Belegschaftsvertreter dar. Bis zu dieser Höhe können Tages- und Nächtigungsgelder sowie Fahrtkostenvergütungen (unter Beachtung der Erlangung eines weiteren Mittelpunkts der Tätigkeit) als Werbungskosten angesetzt werden.

Pharmavertreter erhalten kein Vertreterpauschale mehr

Pharmareferenten und –vertreter iSd Arzneimittelgesetzes werden als Vertreter iSd VO gestrichen, da bei dieser Berufsgruppe das wesentliche Kriterium der Anbahnung und des Abschlusses von Geschäften nicht gegeben ist. Arbeitnehmern, die ausschließlich eine Vertretertätigkeit ausüben, steht ein pauschaler Werbungskostenabzug iHv 5 % der Einnahmen, max 2.190 Euro, zu.

Kostenlose Kontoführung für Bankangestellte kein Sachbezug

Wenn für (ehemalige) Mitarbeiter von Bankinstituten bei anderen Geldinstituten eine vergleichbare entgeltfreie Kontoführung wie beim Arbeitgeberbetrieb möglich wäre, stellt die Unentgeltlichkeit der Kontoführung keinen steuerbaren Sachbezug dar.

Spendenhöchstbetrag

Seit der Veranlagung 2013 sind Zuwendungen an spendenbegünstigte Empfänger als Sonderausgaben bis maximal 10 % der Gesamteinkünfte (nach Verlustausgleich) abzugsfähig. Es wird nunmehr klargestellt, dass der Gesamtbetrag der Einkünfte auch solche Einkünfte erfasst, für die Österreich nach dem DBA kein Besteuerungsrecht zusteht.

6. Sonstige Neuerungen in 2015

Große Arbeitsgemeinschaften (ARGE) erhalten eigenes Feststellungsverfahren

Für große Arbeitsgemeinschaften mit einem **Auftragsvolumen von mehr als 700.000 Euro netto** wird ein einheitlicher Betrieb fingiert, für den ein eigenes Feststellungsverfahren gem § 188

BAO durchgeführt wird. Dies gilt für Auftragsvergaben nach dem 31.12.2014. Eine Überschreitung des Auftragswertes anlässlich der Schlussrechnung soll irrelevant sein.

Bei der Immobilienertragsteuer (ImmoEST) gibt es folgende Änderungen:

Bei der **Hauptwohnsitzbefreiung** wurde klargestellt, dass die Steuerfreiheit auch in jenen Fällen gilt, in denen die Immobilie **zwischen Herstellung und Verkauf mindesten zwei Jahre** – gerechnet ab Fertigstellung - durchgehend als Hauptwohnsitz gedient hat.

Bei Grundstücksverkäufen von Altvermögen ab dem 1.1.2015 gilt eine **nachträgliche Baulandwidmung** innerhalb von 5 Jahren als rückwirkendes Ereignis iSd § 295 BAO und reduziert damit die fiktiven Anschaffungskosten auf 40 % (anstatt 86 %). Wird bereits im Kaufvertrag eine Besserungsvereinbarung für die spätere Umwidmung vereinbart, gilt die 5-Jahresfrist nicht.

Neue land- und forstwirtschaftliche Pauschalierung tritt ab 2015 in Kraft

Grundsätzlich fallen nur mehr Betriebe mit einem Einheitswert von maximal 130.000 Euro in den Anwendungsbereich der Verordnung. Die neue **Vollpauschalierung** kann für Betriebe angewendet werden, deren **Einheitswert 75.000 Euro** (bisher 100.000 Euro) nicht übersteigt, deren selbst bewirtschaftete landwirtschaftliche Nutzfläche max 60 ha beträgt und deren Zahl der tatsächlich gehaltenen oder erzeugten Vieheinheiten max 120 beträgt. Der Besteuerungssatz beträgt **42 %** (bisher 39 %). Für Intensivobstanlagen gilt eine gesonderte Teilpauschalierungsregelung.

7. Neuerungen in der Umsatzsteuer in 2015

Intrastat-Meldeswellen 2015

Die jährliche Meldeschwelle für Intrastat wird mit 1.1.2015 **auf 750.000 Euro angehoben** (bisher 550.000 Euro). Das Überschreiten der Meldeschwelle ist für jede Handelsrichtung gesondert zu prüfen. Eingangsseitig wären das ig Erwerbe und ausgangsseitig die ig Lieferungen.

Neue Leistungsortregelung für elektronisch erbrachte sonstige Leistungen

Für elektronisch erbrachte sonstige Leistungen, Telekommunikations-, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen an in der EU ansässige Private/Nichtunternehmer (**B2C**) gilt **ab 1.1.2015 die Steuerpflicht am Empfängerort**. Um nicht in jedem betroffenen Empfängerland eine umsatzsteuerliche Registrierung und Einreichung der Steuererklärung notwendig zu machen, gibt es die Möglichkeit der Wahl einer zentralen Anlaufstelle (Mini-One-Stop-Shop abgekürzt **MOSS**). Damit können diese Pflichten in einem einzigen Land erfüllt werden. Für sonstige Leistungen an Unternehmer (B2B) kommt es zu keinen Änderungen.

Ungarn weitet Reverse Charge System ab 1.1.2015 aus

Im Zuge der Betrugsbekämpfung im Bereich der Umsatzsteuer folgt nun auch **Ungarn** dem Vorbild anderer europäischer Länder und **erweitert das nationale Reverse Charge System auf die Lieferung bestimmter Metallwaren**. Dementsprechend müssen ab 1.1.2015 die Fakturen über Lieferungen von Metallen mit bestimmten Zolltarifnummern in Ungarn unter Anwendung des Reverse Charge-Verfahrens, ohne Umsatzsteuerausweis und mit einem entsprechenden Hinweis auf den Übergang der Steuerschuld auf den Leistungsempfänger ausgestellt werden. (Übrigens: Der Normalsteuersatz beträgt in Ungarn 27 %).

8. Übersicht Sozialversicherungswerte 2015

Hier finden Sie die jährliche Übersicht zu den Sozialversicherungswerten 2015 für Dienstnehmer und Gewerbetreibende. Besonders hinzuweisen ist, dass der Dienstgeber-Anteil prozentuell gesunken ist, da ja der Unfallversicherungsbeitrag bereits mit 1.7.2014 auf 1,3 % und der IESG-Zuschlag mit 1.1.2015 auf 0,45 % gesenkt wurden.

SOZIALVERSICHERUNGSWERTE FÜR 2015 ECHTE UND FREIE DIENSTNEHMER (ASVG)

Höchstbeitragsgrundlage in EUR	jährlich	monatlich	täglich
laufende Bezüge	---	4.650,00	155,00
Sonderzahlungen ¹⁾	9.300,00	---	---
Freie Dienstnehmer ohne Sonderzahlungen	---	5.425,00	---
Geringfügigkeitsgrenze	---	405,98	31,17

Beitragsätze je Beitragsgruppe	gesamt	Dienstgeber-Anteil	Dienstnehmer-Anteil
Arbeiter			
Unfallversicherung	1,30 %	1,30 % ³⁾	---
Krankenversicherung	7,65 %	3,70 %	3,95 %
Pensionsversicherung	22,80 %	12,55 %	10,25 %
Sonstige (AV, KU, WF, IE)	7,95 %	3,95 %	4,00 % ²⁾
Gesamt	39,70 %	21,50 %	18,20 %
BV-Beitrag (ohne Höchstbeitragsgrundlage)	1,53 %	1,53 %	---
Angestellte			
Unfallversicherung	1,30 %	1,30 % ³⁾	---
Krankenversicherung	7,65 %	3,83 %	3,82 %
Pensionsversicherung	22,80 %	12,55 %	10,25 %
Sonstige (AV, KU, WF, IE)	7,95 %	3,95 %	4,00 % ²⁾
Gesamt	39,70 %	21,63 %	18,07 %
BV-Beitrag (ohne Höchstbeitragsgrundlage)	1,53 %	1,53 %	---
Freie Dienstnehmer			
Unfallversicherung	1,30 %	1,30 % ³⁾	---
Krankenversicherung	7,65 %	3,78 %	3,87 %
Pensionsversicherung	22,80 %	12,55 %	10,25 %
Sonstige (AV, KU, WF, IE)	6,95 %	3,45 %	3,50 % ²⁾
Gesamt	38,70 %	21,08 %	17,62 %
BV-Beitrag (ohne Höchstbeitragsgrundlage)	1,53 %	1,53 %	---
Auflösungsabgabe			
Bei DG-Kündigung / einvernehmlicher Auflösung		118,00 Euro	----
Pensionisten			
Krankenversicherung = gesamt	5,10 %	-	5,10 %
Geringfügig Beschäftigte		bei Überschreiten der 1,5-fachen Geringfügigkeitsgrenze ⁴⁾	bei Überschreiten der Geringfügigkeitsgrenze aus mehreren Dienstverhältnissen ⁵⁾
Arbeiter		17,70 %	14,20 %
Angestellte		17,70 %	13,65 %
Freie Dienstnehmer		17,70 %	14,20 %
BV-Beitrag („Abfertigung neu“)		1,53 %	---
Selbstversicherung (Opting In)		57,30 Euro monatlich	

1) Für Sonderzahlungen verringern sich die Beitragsätze bei Arbeitern und Angestellten um 1 % (DN-Anteil) bzw 0,5 % (DG-Anteil), bei freien Dienstnehmern nur der DN-Anteil um 0,5 %.

2) Der 3 %ige Arbeitslosenversicherungsbeitrag (AV) beträgt für Dienstnehmer mit einem Monatsbezug bis 1.280 Euro Null, über 1.280 Euro bis 1.396 Euro: 1 % und über 1.396 Euro bis 1.571 Euro: 2 %.

3) entfällt bei über 60-jährigen Beschäftigten

4) UV 1,4 % (entfällt bei über 60-jährigen geringfügig Beschäftigten) zuzüglich pauschale Dienstgeberabgabe 16,4 %

5) inkl 0,5 % Arbeiterkammerumlage

daher Höchstbeiträge (ohne BV-Beitrag) in EUR	monatlich	jährlich
Arbeiter/Angestellte (inklusive Sonderzahlungen)	1.846,05	25.705,20
Freie Dienstnehmer (ohne Sonderzahlungen)	2.099,48	25.193,76

SOZIALVERSICHERUNGSWERTE FÜR 2015 GEWERBETREIBENDE / SONSTIGE SELBSTÄNDIGE (GSVG / FSVG)

Mindest- und Höchstbeitragsgrundlagen und Versicherungsgrenzen in EUR	vorläufige und endgültige Mindestbeitragsgrundlage bzw Versicherungsgrenzen		vorläufige und endgültige Höchstbeitragsgrundlage	
	monatlich	jährlich	monatlich	jährlich
Gewerbetreibende				
Neuzugänger im 1. bis 3. Jahr	537,78	6.453,36	5.425,00	65.100,00
ab dem 4. Jahr - in der KV	724,02	8.688,24	5.425,00	65.100,00
ab dem 4. Jahr - in der PV	706,56	8.478,72	5.425,00	65.100,00
Sonstige Selbständige				
mit anderen Einkünften	405,98	4.871,76	5.425,00	65.100,00
ohne andere Einkünften	537,78	6.453,36	5.425,00	65.100,00

Berechnung der vorläufigen monatlichen Beitragsgrundlage:
(bis zum Vorliegen des Steuerbescheides für 2015):

Einkünfte aus versicherungspflichtiger Tätigkeit lt Steuerbescheid 2012
+ in 2012 vorgeschriebene KV- und PV-Beiträge
= Summe
x 1,079 (Inflationsbereinigung)
: Anzahl der Pflichtversicherungsmonate 2012

Beitragsätze	Gewerbetreibende	FSVG	Sonstige Selbständige
Unfallversicherung pro Monat	8,90 EUR	8,90 EUR	8,90 EUR
Krankenversicherung	7,65 %	---	7,65 %
Pensionsversicherung	18,50 %	20,0 %	18,50 %
Gesamt	26,15 %	20,0 %	26,15 %
BV-Beitrag (bis Beitragsgrundlage)	1,53 %	freiwillig	1,53 %

Mindest- und Höchstbeiträge in Absolutbeträgen (inkl UV) in EUR (ohne BV-Beitrag)	vorläufige Mindestbeiträge		vorläufige und endgültige Höchstbeiträge	
	monatlich	jährlich	monatlich	jährlich
Gewerbetreibende				
Neuzugänger im 1. und 2. Jahr	149,53	1.794,36	1.053,67	12.644,04
Neuzugänger im 3. Jahr	149,53	1.794,36	1.427,55	17.130,60
ab dem 4. Jahr	195,00	2.340,00	1.427,55	17.130,60
Sonstige Selbständige				
mit anderen Einkünften	115,07	1.380,84	1.427,55	17.130,60
ohne andere Einkünften	149,53	1.794,36	1.427,55	17.130,60

KAMMERUMLAGE 2 – ZUSCHLAG ZUM DIENSTGEBERBEITRAG

Steiermark	Burgenland	Salzburg	Tirol	NÖ	Wien	Kärnten	Vorarlberg	OÖ
0,39 %	0,44 %	0,42 %	0,43 %	0,40 %	0,40 %	0,41 %	0,39 %	0,36 %

AUSGLEICHSTAXE 2015

Dienstgeber sind nach dem Behinderteneinstellungsgesetz verpflichtet, auf je 25 Dienstnehmer mindestens einen begünstigten Behinderten einzustellen oder eine Ausgleichstaxe zu bezahlen. Diese beträgt für jeden begünstigten Behinderten, der zu beschäftigen wäre:

bei	25 bis 99 Dienstnehmer	100 bis 399 Dienstnehmer	ab 400 Dienstnehmer
pm / pro 25 DN	248 EUR	348 EUR	370 EUR

9. Nützliche Übersichten und Werte 2015

Hier finden Sie eine Übersicht von steuerlich und sozialversicherungsrechtlich relevanten Werten, die häufig benötigt werden.

NÜTZLICHE ÜBERSICHTEN UND WERTE 2015

Steuerlich und SV-rechtlich relevante Zinssätze:

wirksam ab	Basis-zinssatz	Stundungs-zinsen	Aussetzungs-zinsen	Anspruchs-zinsen	Berufungs-zinsen	SV Verzugs-zinsen
stl 8.5.2013	-0,12 %	4,38 %	1,88 %	1,88 %	1,88 %	
SV 1.1.2014						7,88 %

Pflegegeld nach dem Bundespflegegesetz

Pflegestufe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7
Pflegebedarf	> 65 Std	> 95 Std	> 120 Std	> 160 Std	> 180 Std	> 180 Std	> 180 Std
Euro/pm 2015	154,20	284,30	442,90	664,30	902,30	1.260,00	1.655,80
Euro/pm 2016 ¹	157,30	290,00	451,80	677,80	920,30	1.285,20	1.688,90

Regelbedarfsätze

Zur Geltendmachung des **Unterhaltsabsetzbetrages** müssen zumindest die für 2015 geltenden **Regelbedarfsätze**² bezahlt werden, wenn keine **behördliche Festsetzung der Unterhaltsleistungen** vorliegt.

0-3 Jahre	3-6 Jahre	6-10 Jahre	10-15 Jahre	15-19 Jahre	19-20 Jahre
197 Euro	253 Euro	326 Euro	372 Euro	439 Euro	550 Euro

Sachbezugswerte für Dienstwohnung

Euro/m ²	Bgld	Kärnten	NÖ	OÖ	Slbg	Stmk	Tirol	Vbg	Wien
2015	4,92	6,31	5,53	5,84	7,45	7,44	6,58	8,28	5,39

Die Werte stellen den Bruttopreis (inkl Betriebskosten und Umsatzsteuer, exkl Heizkosten) dar.

Sachbezug für die Privatnutzung eines Dienstautos

1,5 % der tatsächlichen Anschaffungskosten des Kfz (einschließlich Umsatzsteuer und Normverbrauchsabgabe), **max 720 Euro** (bei durchschnittlich nicht mehr als 500 km Privatfahrten pro Monat 0,75 % bzw max 360 Euro).

Sachbezug für PKW-Abstellplatz (in Gebieten mit Parkraumbewirtschaftung): **14,53 Euro**

Sachbezug für zinsenloses Gehaltsvorschüsse bzw Dienstgeberdarlehen (über 7.300 Euro): **1,5 %**

Kilometergeld

	PKW/Kombi	mitbeförderte Person	Motorrad	Fahrrad
Euro/km	0,42	0,05	0,24	0,38

E-Card- Servicegebühr: **10,55 Euro** (für 2016: 10,85 Euro, fällig am 15.11.2015)

Rezeptgebühr: **5,55 Euro**

Kleinstunternehmergrenze (GSVG): Jahresumsatz: 30.000,00 Euro; Jahreseinkünfte: 4.871,76 Euro

¹ BGBl I 2015/12

² BMF-Erlass 23.9.2014, BMF-010222/0066-VI/7/2014.

10. Verrechnungspreise – Check am Jahresbeginn

Das neue Jahr sollte wiederum auch zum Anlass genommen werden, die Verrechnungspreis-Dokumentationen zu überprüfen. Denn nur eine aktuelle und den rechtlichen Voraussetzungen entsprechende Verrechnungspreis-Dokumentation kann die Position des Steuerpflichtigen gegenüber der Finanzverwaltung wirksam stützen!

Warum eine Dokumentation?

Aufgrund der verfahrensrechtlich gebotenen **erhöhten Mitwirkungspflicht** bei Auslandssachverhalten kommt es de facto zu einer **Beweislastumkehr** zulasten des Steuerpflichtigen. Eine sorgfältige Dokumentation der Verrechnungspreise kann hier Abhilfe schaffen. Liegt eine entsprechende Dokumentation vor, muss nämlich die Finanzverwaltung nachweisen, dass die angewandten Verrechnungspreise nicht angemessen ist. Für eine gute Ausgangsposition im Prüfungsfalle ist es aber wichtig, dass das dokumentierte Verrechnungspreis-System

- den tatsächlichen Sachverhalten entspricht,
- durch schriftliche Verträge untermauert ist und
- auf fremdüblichen Verrechnungsmodalitäten beruht.

Was sollten Sie checken?

Ihre bereits vorliegende Dokumentation der Verrechnungspreise für grenzüberschreitende Sachverhalte sollten Sie insbesondere auf folgende Punkte hin überprüfen und **aktualisieren**:

- Überprüfung der dargestellten Sachverhalte
- Aktualität und Vollständigkeit der abgebildeten Transaktionen
- Beteiligungsstruktur (Organigramm)
- Funktions- und Risikoanalyse
- Branchenanalyse
- Marktumfeld
- Unternehmenskennzahlen (Umsatz, Gewinn, Mitarbeiterzahl etc)
- Im Rahmen des Angemessenheitsnachweises sind die Finanzdaten des aktuellen Jahres auf deren Fremdüblichkeit hin zu überprüfen: Externe Preisvergleichsdaten können die Fremdüblichkeit untermauern bzw. sind Abweichungen davon entsprechend zu begründen.
- Zu einem umfassenden Check gehört auch die Überprüfung bzw. Schaffung der zugrunde liegenden schriftlichen Vereinbarungen. Allenfalls sind Nach- bzw. Neuverhandlungen von Verträgen geboten.

Sie haben noch keine Verrechnungspreis-Dokumentation?

- Ist hingegen noch überhaupt keine Verrechnungspreis-Dokumentation vorhanden, so sollte dies ehestens nachgeholt werden. Nach Ansicht der österreichischen Finanzverwaltung muss eine entsprechende Verrechnungspreis-Doku nämlich bereits im **Zeitpunkt der Erstellung der Steuererklärung** vorliegen (vgl. EAS 3198 vom 24.1.2011).
- Für die maßgeblichen Transaktionen sollten jeweils **schriftliche Verträge** vorliegen.
- Insbesondere bei **„nicht greifbaren Leistungen“** ist die tatsächliche Leistungserbringung durch zusätzliche Belege nachzuweisen (E-Mail-Korrespondenz, Tätigkeitsbeschreibungen von Mitarbeitern, etc.).
- **Umstellungen im Konzern** (Strukturänderungen, Änderungen der Geschäftspolitik, Funktionsverlagerungen und -abschmelzungen, Methodenwechsel, Änderungen der Vergütungshöhe, Einführung/Beendigung von Verträgen) und Dauerverluste sind besonders sorgfältig zu dokumentieren.

Country-by-Country-Reporting?

Bei diesem neuen Dokumentationsansatz handelt es sich um eine **Empfehlung der OECD**, deren innerstaatliche Umsetzung abzuwarten bleibt.

11. Auslandsentsendungen - Bekämpfung des Lohn- und Sozialdumping

Mit dem **Arbeits- und Sozialrechts-Änderungsgesetz 2014 (ASRÄG 2014)** wurde am 4.12.2014 ein umfangreiches Maßnahmenpaket zur weiteren Eindämmung von Lohn- und Sozialdumping beschlossen. Die Gesetzesnovellierungen sind bereits **mit 1.1.2015 in Kraft** getreten und betreffen auch Arbeitnehmer, die temporär vom Ausland nach Österreich entsandt werden (Inbound-Fälle). Unser **Beitrag** gibt einen Überblick über die wesentlichen Änderungen, die sich für **ausländische Unternehmen aus dem EU/EWR-Raum** ergeben, die **Arbeitnehmer im Rahmen von Dienstleistungsverträgen nach Österreich** entsenden:

Präzisierung des Begriffs „Entsendung“

An das Vorliegen einer sog. „Entsendung“ knüpfen in Österreich diverse **Mindestentgelt-, Melde- und Bereithaltungspflichten**, auf die im Folgenden noch näher eingegangen wird. Neu ist, dass erstmals klargestellt wird, welche Formen der Arbeitnehmertätigkeit in Österreich **KEINE „Entsendungen“** darstellen. Dies betrifft folgende **kurzfristigen Arbeiten von geringem Umfang**, die **nicht im Rahmen eines Dienstleistungsvertrages** mit einem inländischen Dienstleistungsempfänger ausgeübt werden:

1. geschäftliche Besprechungen ohne Erbringung von weiteren Dienstleistungen
2. Teilnahme an Seminaren ohne Erbringung von weiteren Dienstleistungen
3. Messen und messeähnliche Veranstaltungen (mit bestimmten, gesetzlich näher definierten Ausnahmen)
4. Besuch von und Teilnahme an Kongressen
5. kulturelle Veranstaltungen, die im Rahmen einer Tournee stattfinden, bei welcher der Veranstaltung (den Veranstaltungen) in Österreich lediglich eine untergeordnete Bedeutung zukommt (zukommen), soweit der Arbeitnehmer seine Arbeitsleistung zumindest für einen Großteil der Tournee zu erbringen hat
6. Teilnahme und Abwicklung von internationalen Wettkampfveranstaltungen bzw. Meisterschaften (mit bestimmten, gesetzlich näher definierten Ausnahmen)

Einschränkungen des „Montageprivilegs“ auf Anlagenlieferungen

Gemäß dem sog. „Montageprivileg“ sind die kollektivvertraglichen Mindestentgeltvorschriften nicht anzuwenden, wenn bestimmte Montagearbeiten in Österreich insgesamt **nicht länger als drei Monate** dauern. Ab 1.1.2015 wird dieses „Montageprivileg“ allerdings explizit auf bestimmte Arbeiten im Zusammenhang mit der **Lieferung von Anlagen** eingeschränkt. Arbeiten im Zusammenhang mit der Lieferung von Maschinen sind somit in Zukunft nicht mehr privilegiert.

Klarstellungen im Bereich des arbeitsrechtlichen Entgeltanspruchs

Ein Großteil der in Österreich anwendbaren Kollektivverträge sieht Ansprüche auf **Sonderzahlungen** (zB Urlaubsgeld, Weihnachtsremuneration) vor. In vielen Fällen haben nach Österreich entsandte Arbeitnehmer ebenfalls zwingenden Anspruch auf diese Sonderzahlungen. Das Gesetz regelt nun erstmals deren Fälligkeit. Demnach hat der ausländische Arbeitgeber die Sonderzahlungen **aliquot für die jeweilige Lohnzahlungsperiode**, zusätzlich zum laufenden Entgelt, zu leisten.

Änderungen beim verwaltungsstrafrechtlich sanktionierten Entgeltbegriff

Eine Verwaltungsstrafe konnte bisher bei Unterentlohnung nur dann verhängt werden, wenn dem nach Österreich entsandten Arbeitnehmer nicht zumindest der (meist kollektivvertraglich zu bestimmende) **Grundlohn** gezahlt wurde. Die Nichtleistung allfälliger **Zulagen, Zuschläge und Sonderzahlungen** konnte hingegen bislang nicht sanktioniert werden. Ab 1.1.2015 wird nun das gesamte dem entsandten Arbeitnehmer unter Beachtung der jeweiligen Einstufungskriterien nach Gesetz, Verordnung oder Kollektivvertrag **zustehende Entgelt** der verwaltungsbehördlichen Kontrolle unterworfen. Als einzige **Ausnahme** bleibt die Nichtleistung der unter § 49 Abs 3 ASVG angeführten Entgeltbestandteile verwaltungsstrafrechtlich auch weiterhin unsanktioniert (zB Tages- und Nächtigungsgelder, Fahrtkostensätze etc).

Übermittlung der Entsendemeldung und Bereitstellung einer Abschrift

Die Entsendemeldung, die – wie schon in der Vergangenheit - bis **spätestens eine Woche** vor der jeweiligen Arbeitsaufnahme an die Zentrale Koordinationsstelle (ZKO) für die Kontrolle der illegalen Beschäftigung nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz und dem Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz des Bundesministeriums für Finanzen zu erfolgen hat, muss nach dem ASRÄG 2014 nunmehr jedenfalls **in elektronischer Form** erfolgen. Im Fall von Bautätigkeiten wird die Entsendemeldung durch die ZKO nun auch elektronisch an die Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse (BUAK) übermittelt. Die Meldung hat außerdem für **jede Entsendung gesondert** zu erfolgen, Vorratsmeldungen sind somit nicht zulässig.

Die Zurverfügungstellung einer Abschrift der Entsendemeldung kann nunmehr auch in elektronischer Form erfolgen. Wird diese Abschrift dem Beauftragten bzw. dem entsendeten Arbeitnehmer nicht bereitgestellt, trifft diesen seit 1.1.2015 keine Verpflichtung mehr, dies sofort mit Arbeitsantritt der ZKO zu melden. Allgemein fielen mit dem ASRÄG 2014 zahlreiche Melde- und Bereithaltungspflichten sowie Strafbarkeiten des Beauftragten (bzw. Arbeitnehmers).

Inhalt der Entsendemeldung

Das ASRÄG 2014 erweitert nicht nur den Umfang der Daten, die in der Entsendemeldung anzugeben sind, es wurde auch klargestellt, dass **nachträgliche Änderungen der gemeldeten Daten unverzüglich zu melden** sind. Im Folgenden werden sämtliche Angaben aufgezählt, die ab 1.1.2015 zu machen sind (**Neuerungen durch das ASRÄG 2014** sind fett markiert):

1. Name, Anschrift und **Gewerbebefugnis oder Unternehmensgegenstand** des Arbeitgebers, **Umsatzsteuer-Identifikationsnummer**,
2. **Name und Anschrift der zur Vertretung nach außen Berufenen des Arbeitgebers**,
3. Name und **Anschrift** des Beauftragten,
4. Name und Anschrift des inländischen Auftraggebers (Generalunternehmers),
5. die Namen, **Anschriften**, Geburtsdaten, Sozialversicherungsnummern und **zuständige Sozialversicherungsträger** sowie Staatsangehörigkeit der nach Österreich entsandten Arbeitnehmer,
6. **Zeitraum der Entsendung insgesamt** sowie Beginn und voraussichtliche Dauer der Beschäftigung **der einzelnen Arbeitnehmer** in Österreich, **Dauer und Lage der vereinbarten Normalarbeitszeit der einzelnen Arbeitnehmer**,
7. die Höhe des dem einzelnen Arbeitnehmer **nach den österreichischen Rechtsvorschriften** gebührenden Entgelts und **Beginn des Arbeitsverhältnisses bei dem Arbeitgeber**,
8. Ort (**genaue Anschrift**) der Beschäftigung in Österreich (auch andere Einsatzorte in Österreich),
9. die Art der Tätigkeit und Verwendung des Arbeitnehmers **unter Berücksichtigung des maßgeblichen österreichischen Kollektivvertrages**,

10. sofern für die Beschäftigung der entsandten Arbeitnehmer im Sitzstaat des Arbeitgebers eine behördliche Genehmigung erforderlich ist, jeweils die ausstellende Behörde sowie Geschäftszahl, das Ausstellungsdatum und die Geltungsdauer oder eine Abschrift der Genehmigung,
11. sofern die entsandten Arbeitnehmer im Sitzstaat des Arbeitgebers eine Aufenthaltsgenehmigung benötigen, jeweils die ausstellende Behörde sowie Geschäftszahl, das Ausstellungsdatum und die Geltungsdauer oder eine Abschrift der Genehmigung.

Neben der nicht rechtzeitigen Übermittlung der Entsendemeldung ist nunmehr auch folgendes **strafbar**:

- unvollständige Übermittlung,
- wissentliche Falschangaben, sowie
- Unterlassen einer rechtzeitigen und vollständigen Änderungsmeldung

Die **Strafe (zwischen 500 und 10.000 Euro)** ist nach dem ASRÄG 2014 **je betroffenem Arbeitnehmer** festzusetzen.

Bereithaltungspflicht von Lohnunterlagen

Die Bereithaltungspflicht von Lohnunterlagen trifft nach dem ASRÄG 2014 regelmäßig den Arbeitgeber, eine Abwälzung auf einen vom Arbeitgeber Beauftragten soll nicht mehr möglich sein. Für Fälle, in denen die Aufbewahrung am Arbeits(Einsatz-)ort jedoch unzumutbar ist und die Unterlagen angefordert werden, müssen die Unterlagen nun bis zum Ablauf des der Aufforderung **zweitfolgenden Werktags** abgesendet werden. In der Vergangenheit mussten die Unterlagen innerhalb von nur 24 Stunden übermittelt werden.

Aufzählung der bereitzuhaltenden Lohnunterlagen

Mit dem ASRÄG 2014 stellt der Gesetzgeber nun endgültig klar, dass folgende Unterlagen als „Lohnunterlagen“ **in deutscher Sprache** am Arbeits(Einsatz-)ort bereitzuhalten sind:

- der Arbeitsvertrag oder Dienstzettel,
- der Lohnzettel,
- Lohnzahlungsnachweise oder Banküberweisungsbelege,
- Lohnaufzeichnungen,
- Arbeitszeitaufzeichnungen und
- Unterlagen betreffend die Lohneinstufung.

Außerdem wurde sprachlich klargestellt, dass diese Lohnunterlagen nunmehr auch für solche Arbeitnehmer weiter vorzuhalten sind, deren Entsendung vor dem Gesamtentsendezeitraum geendet hat.

Änderungen der Strafbestimmungen in Verbindung mit Bereithaltungs- und Einsichtsgewährungsverpflichtungen

Im Rahmen der Strafbestimmungen des § 7i AVRAG erfolgte vor allem ein Angleichen der Bestimmungen hinsichtlich **Unterentlohnung** und hinsichtlich der Nicht-Bereithaltung von **Lohnunterlagen**. Das zweitgenannte Vergehen wurde in der Vergangenheit (im Einzelfall) deutlich milder bestraft, nunmehr sind für beide Vergehen **zwischen 1.000 und 50.000 Euro** (Erhöhungen im Wiederholungsfall bzw. bei mehr als drei betroffenen Arbeitnehmern) fällig, und zwar **je betroffenem Arbeitnehmer**. Dies soll die Möglichkeit, sich der Kontrolle einer etwaigen Unterentlohnung durch Nicht-Vorhaltung von Lohnunterlagen zu entziehen, reduzieren. Erhöht wurden auch die Strafen für sog. **Vereitelungshandlungen** (zB Behinderung des Zutritts zu

Betriebsräumlichkeiten, Auskunftsverweigerung), die nunmehr auch im Hinblick auf den handelnden Personenkreis nicht mehr eingeschränkt sind. Diese Strafe kann somit zB auch Arbeitnehmer treffen. Vereitelungshandlungen werden, mit Ausnahme der Verweigerung der Einsichtnahme in die Lohnunterlagen sowie in die Unterlagen gem. § 7b Abs 5 AVRAG (bei Nicht-Bestehen einer österreichischen Sozialversicherungspflicht), **nicht je betroffenem Arbeitnehmer** bestraft. Auch das Nicht-Bereithalten von Lohnunterlagen oder der Unterlagen iSd § 7b Abs 5 AVRAG wird nun **je betroffenem Arbeitnehmer** bestraft.